

Schülersprecher

Die gesetzlichen Grundlagen findet man im Schulgesetz Baden-Württemberg §§ 40, 63, 67, 70 und in der SMV-Verordnung §§ 3-11 und 20.

Bezugsadressen: www.landesrecht-bw.de und www.smv.bw.schule.de

Jeder Schüler kann sich zur Schülersprecherwahl aufstellen lassen.

Fähigkeiten

Aufgrund der herausragenden und verantwortlichen Stellung sollte der Schülersprecher besondere Eigenschaften und Fähigkeiten aufweisen:

- Interesse an schulischen Angelegenheiten
- Verhandlungsgeschick
- Sicheres Auftreten gegenüber anderen
- Eigeninitiative
- Selbstständiges und verantwortungsbewusstes Arbeiten
- Stehvermögen bei der Durchsetzung von SMV-Angelegenheiten

Aufgaben

Der Schülersprecher ...

- ist Ansprechperson für Schulleitung, Lehrer, Schüler, Eltern, Sekretärin, Hausmeister, ...
- vertritt die Interessen aller Schüler nach innen und auch nach außen
- hält Kontakt zur Schulleitung (monatliche Gespräche)
- trägt Bitten und Beschwerden aus der Schülerschaft der Schulleitung vor
- versucht Konflikte zu lösen
- wird von der Schulleitung, den Verbindungslehrern und allen anderen Lehrern unterstützt
- ist automatisch Mitglied in der Schulkonferenz
- ist verantwortlich für die Weitergabe von Informationen, z.B. aus der Schulkonferenz oder dem Schülerrat
- ist der Vorsitzende des Schülerrats, beruft ihn ein und leitet die Sitzungen im Team mit seinen Stellvertretern
- ist verantwortlich dafür, dass die Beschlüsse des Schülerrats auch umgesetzt werden
- behält im Auge, was andere Mitglieder der SMV tun

Rechte

- Der Schülersprecher nimmt durch regelmäßige Treffen mit der Schulleitung und den Verbindungslehrern sein Informationsrecht wahr (siehe § 67 Abs. 3 SchG).
- Der Schülersprecher hat ein Teilnahmerecht an Lehrerkonferenzen (wenn es die SMV betrifft) und Schulkonferenzen. In Schulkonferenzen hat er ein Anhörungs- und Vorschlagsrecht.
- Der Schülersprecher nimmt als Vorsitzender des Schülerrats sein Vertretungs- und Vermittlungsrecht wahr, wenn er in deren Namen beispielsweise gegenüber der Schulleitung auftritt (siehe § 67 Abs. 2 SchG).
- Der Schülersprecher hat ein Beschwerderecht (siehe § 10 Abs. 1 SMV-VO).

(Christoph Hagel, Thomas Heckmann, Peter Walz; aktualisiert)